

Verordnung über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (TKV-BORS)

vom 9. November 2011 (Stand am 1. Januar 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹
und auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom
4. Oktober 2002²,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die strategische Koordination der bereichsübergreifenden Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation in normalen, in besonderen und in ausserordentlichen Lagen.

² Die operative Koordination der Telematik im Ereignisfall ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 2 Zusammenarbeit

Alle eidgenössischen und kantonalen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit arbeiten zur Sicherstellung der bereichsübergreifenden Telematik zusammen.

Art. 3 Koordinationsorgan

Zur Koordination der Telematik auf den Stufen Bund und Kantone setzt der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit ein.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 2007³ über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit wird aufgehoben.

AS 2011 5247

¹ SR 510.10

² SR 520.1

³ [AS 2007 7049, 2009 1835]

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.